

# **ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0192/2024 vom 22. Oktober 2024**

ZH Baurekursgericht, 2024-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE II Nr. 0192\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nr.%200192_2024)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0192/2024 du 22 octobre 2024

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0192/2024 del 22 ottobre 2024

## **Regeste**

Das Verfahren betraf die Sanierung von am Seegrund vorhandenen mit Schwermetallen belasteten Ablagerungen. Ein erstes bewilligtes Sanierungsprojekt sah eine umfassende Dekontamination mit Abtragstiefen bis maximal 1,5 m vor. In der Folge stellte sich heraus, dass das belastete Material in einem Teil des Sanierungsperimeters tiefer reicht. Gestützt auf die in der Folge durchgeführte ergänzende Variantenstudie wurde im Sinne einer Projektänderung entschieden, in einem Teil des Sanierungsperimeters das belastete Material mit einer 60-90 cm mächtigen Kiesüberdeckung zu überschütten, wogegen sich der vorliegende Rekurs richtete. Das Baurekursgericht erwog, gestützt auf die Rechtsprechung zur Schaffung eines besonderen Gefahrenherds (vorliegend Risiko einer Rutschung der strittigen Seeschüttung mit grossflächiger Aufwirbelung der belasteten Ablagerungen) seien die rekurrierenden Einzelpersonen schon aufgrund ihrer Eigenschaft als Trinkwasserbezüger zur Rekurshebung legitimiert, womit auch dem aus der EMRK abgeleiteten Recht auf Zugang zu Gerichten in Umweltsachen Rechnung getragen werde. In materieller Hinsicht führte die geltend gemachte Verletzung von Zuständigkeits- und weiteren Verfahrensvorschriften weder zur Nichtigkeit noch zur Aufhebung der angefochtenen Entscheide. Die strittige Schüttung erwies sich sodann nicht per se als gewässerschutzrechtlich unzulässig: Sie betraf zur Hauptsache eine Flachwasserzone im Sinne von Art. 39 Abs. 2 lit. b GSchG, wobei eine Bewilligung nach dieser Bestimmung nicht zwingend voraussetzt, dass Hauptzweck der Schüttung eine Revitalisierung ist. Weiter wurde eine Sicherung trotz fehlenden weitgehenden Abbaus der Belastung innert 1-2 Generationen auch altlastenrechtlich nicht per se als unzulässig qualifiziert. Als problematisch erwies sich jedoch der Umstand, dass der den angefochtenen Bewilligungen zugrundeliegende Variantenentscheid auf der Annahme beruhte, eine Totaldekontamination des streitbetroffenen Sektors müsste die gesamte künstliche Ablagerung (mit einer Mächtigkeit von ufernah 5 bis 7 m) umfassen. Die vorhandenen chemischen Analysen zeigten keine Schadstoffverteilung auf, aufgrund derer der Abtragungskörper einer hypothetischen Totaldekontamination entsprechende Dimensionen aufgewiesen hätte, wobei auch der rekursgegnersische Verweis auf die Heterogenität der landseitigen Belastung die Notwendigkeit einer Klärung der seeseitigen Belastungsintensität nicht entfallen liess. Dies führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheide und zur Rückweisung an die Vorinstanzen zwecks ergänzender Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid. Weitere im Entscheid abgehandelte Rügen betreffen u.a. den Umgang mit radioaktivem Material, die Risiken der Seeschüttung (insb. betreffend deren Stabilität) sowie die Frage der Koordination mit der landseitigen Sanierung.

## **Erwägungen**

## E. 31

Mai 2024 datieren). Soweit nun Aspekte wie die im Zentrum der rekurrentischen Argumentation stehende Sanierungsvariante (für die landseitige Belastung) einer "Dichtwand am See" (vgl. act. 55 S. 28) vor Erlass der angefochtenen Gesamtverfügung noch gar kein Thema waren, erscheint es zumindest fraglich, ob ihre fehlende Berücksichtigung (in diesem Entscheid und erst recht im vorgelagerten Variantenentscheid) überhaupt die behauptete Rechtsfehlerhaftigkeit der angefochtenen Entscheide zu begründen vermag, auch wenn dies aufgrund der Massgeblichkeit der – insoweit veränderten – Sachlage im Zeitpunkt des Rekursentscheids (vgl. nur Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 20a Rz. 4 ff.) an sich nicht ausgeschlossen ist. Als problematisch erwies sich eine entsprechend begründete Rückweisung bei einer ansonsten rechtsbeständigen Sanierungsvariante jedenfalls insofern, als der Seegrundsanierung eine hohe Dringlichkeit attestiert wird (act. 19.15 S. 5; vgl. bereits act. 11.4 S. 4), mit dem nachträglichen Einbezug der die landseitige Sanierung betreffenden Entwicklung aber unter Umständen eine erhebliche Verzögerung verbunden wäre. Die Frage muss vorliegend nicht abschliessend geklärt werden, da eine Rückweisung ohnehin aus anderen Gründen (vgl. E. 7) erfolgt. Entsprechend ist im Folgenden zu erörtern, ob sich die geltend gemachte Koordinationsproblematik auf das weitere Vorgehen der Vorinstanz im Rahmen der ergänzenden Sachverhaltsabklärung und des neuen Entscheids auswirkt. In dieser Hinsicht ist zunächst zu konstatieren, dass es sich vorliegend nicht um einen klassischen Anwendungsfall von Art. 25a RPG handelt, da die in dieser Bestimmung umschriebenen Grundsätze der Koordination primär für Konstellationen gelten, in denen die Errichtung oder Änderung einer Baute oder Anlage Verfügungen mehrerer Behörden erfordert (Abs. 1, vgl. auch Abs. 4 zur sinngemässen Anwendbarkeit auf das Nutzungsplanverfahren). Im Gegensatz zu den in E. 4.2.3 erörterten Fragen der Koordination zwischen den die strittige Projektänderung betreffenden Entscheiden beschlägt die an dieser Stelle zu behandelnde Rüge das Verhältnis von seeseitiger und landseitiger Sanierung bzw. der jeweiligen Entscheide. Dabei handelt es sich

R2.2023.00128 Seite 153

grundsätzlich gerade nicht um eine Konstellation, in der die Sanierung der beiden Teile nur gemeinsam durchführbar wäre, so dass letztlich die Koordination von Entscheiden betreffend ein einheitliches Vorhaben in Frage stände (woran auch die Beurteilung von Betriebsareal und seeseitigen Ablagerungen als ein Standort mit mehreren Prozessflächen [vgl. act. 40.2 S. 3] nichts ändert). Sodann ist entgegen der rekurrentischen Argumentation – jedenfalls bezüglich der konkret in Frage stehenden Varianten – nicht ersichtlich, dass die Realisierung einer bestimmten Variante im einen Teil bereits in bautechnischer Hinsicht gewisse Vorgehensweisen im anderen Teil negativ präjudizieren könnte (wobei insbesondere der Hinweis des AWEL, wonach die strittige Seeschüttung die Ausführung der landseitigen Variante "Dichtwand" nicht tangieren würde, zutreffend erscheint). Nicht schlüssig ist umgekehrt allerdings auch die seitens des AWEL behauptete Notwendigkeit einer bestimmten zeitlichen Staffelung, da es sich insoweit einerseits lediglich um Zweckmässigkeitsüberlegungen (betreffend geeignete Installationsflächen) handelt und damit andererseits primär das Verhältnis zur Umgestaltung und baulichen Nutzung des Areals, nicht aber zu allfälligen landseitigen Sanierungsmassnahmen angesprochen ist. Der entscheidende Aspekt – zu dem sich das AWEL gar nicht äussert – ist denn auch ein anderer: nämlich die Frage, ob sich zwischen bestimmten Varianten der see- und der landseitigen Sanierung Synergien ergeben könnten, die sich auf die Beurteilung der

jeweiligen Variante im Vergleich mit den Alternativen im entsprechenden Teil (See oder Land) auszuwirken vermögen. Erwähnt wird eine solche Synergie beispielsweise in dem bereits in E. 7.2.3.2 zitierten Hinweis auf die Funktionen einer Pfahlwand (sowohl Sicherung der Ufermauer bei Totaldekontamination [unter Einbezug auch des Sektors A, mithin der Variante F entsprechend] als auch Trennung der landseitigen künstlichen Auffüllung vom seeseitigen sanierten Bereich; vgl. act. 19.13 S. 8 bzw. act. 6.25 S. 7). Inwieweit der Mehrfachnutzen einer Massnahme den Variantenentscheid beeinflusst, hängt davon ab, aus welchen Gründen die fragliche Sanierungsvariante im einen Teil ausgeschlossen wurde: War beispielsweise seeseitig für den Verzicht auf eine Totaldekontamination ausschlaggebend, dass diese die Stabilität der Ufermauer verschlechtern könnte, so würde sich der Entscheid, landseitig eine Sanierungsvariante mit einer Wand zu realisieren, welche das entsprechende Stabilitätsproblem minimiert oder beseitigt, selbstredend auf die Beurteilung der seeseitigen Sanierungsvarianten auswirken. Waren umgekehrt seeseitig primär die auch R2.2023.00128 Seite 154

bei Realisierung von Sicherungsmassnahmen (wie z.B. der in Variante F vorgesehenen Bohrpfahlwand; vgl. act. 19.10 S. 19) verbleibenden Unsicherheiten in Bezug auf die längerfristige Stabilität entscheidend, so würde sich dieser Aspekt durch die genannte landseitige Sanierungsvariante gerade nicht wesentlich verändern (wobei vorliegend in act. 4 S. 9 und in act. 19.10 S. 16 ff., 36 beide Begründungen erwähnt werden). Gleiches gilt für die Kosten/Nutzen-Analyse (welcher im Rahmen der altlastenrechtlichen Beurteilung – trotz des in E. 5 zur gewässerschutzrechtlichen Beurteilung Ausgeführten – schon deshalb eine eigenständige Bedeutung zukommt, weil in diesem Rahmen zusätzlich zu beachtende negative Aspekte einer Variante [wie die in E. 6.3.1 bezüglich einer Sicherung erwähnte Abweichung von den Vollzugshilfen] u.a. durch ein positives Kosten/Nutzen-Verhältnis ausgeglichen bzw. übertroffen werden können): Geht man davon aus, ein Grossteil der Mehrkosten einer Totaldekontamination entfalle auf bautechnische Massnahmen zur Stabilisierung (so act. 19.15 S. 4), wäre entscheidend, ob für die landseitige Sanierung ohnehin entsprechende Massnahmen ergriffen werden; werden dagegen seeseitig die zusätzlichen Abtrags- und Entsorgungsmengen als massgeblicher Kostentreiber betrachtet (vgl. hierzu bereits E. 7.2.5.3), so fällt der landseitige Variantenentscheid wesentlich weniger stark ins Gewicht. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass Fragen der Koordination von land- und seeseitiger Sanierung relevant werden, wenn der Variantenentscheid für den einen Teil so begründet wird, dass die Berücksichtigung von Synergien (bei ausgeschlossenen Varianten) zu einer abweichenden Beurteilung führen könnte und für den anderen Teil nicht bereits rechtskräftig entschieden wurde, dass die korrespondierende (die Synergie herbeiführende) Variante nicht als die optimale Sanierungsvariante erachtet und deshalb ausgeschlossen wird (was aufgrund der wechselseitigen Koordination nur aus Gründen, die ihrerseits nicht durch Synergien relativierbar sind, möglich wäre). Soweit nach dieser Massgabe eine Koordination erforderlich erscheint, ist sodann zu beachten, dass diese – wie aus dem Vorstehenden erhellt – materiell die Variantenentscheide betrifft. Da aber die Variantenentscheide durch Dritte gar nicht direkt anfechtbar sind, sondern eine Überprüfung lediglich vorfrageweise bei Anfechtung der gestützt darauf ergehenden Bewilligungen (bzw. Festlegung gemäss Art. 18 AltIV) erfolgt (vgl. E. 7.2.1), kann die blossе Koordination der Variantenentscheide nicht die gemeinsame Anfechtbarkeit, welche wiederum eine einheitliche Überprüfung durch die R2.2023.00128 Seite 155

Rechtsmittelinstanzen erlaubt, sicherstellen. Umgekehrt könnten aber einer Koordination auch der nachgelagerten Entscheide unter Umständen – insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Dringlichkeit – Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität erwachsen. Die Frage ist vorliegend nicht abschliessend zu klären: Nachdem wie aufgezeigt die Notwendigkeit einer Abstimmung von see- und landseitiger Sanierung massgeblich von der Begründung des zur Diskussion stehenden Variantenentscheids abhängt, kann lediglich im konkreten Anwendungsfall beurteilt werden, ob den entsprechenden Voraussetzungen Genüge getan wurde. Im vorliegenden Re- kursverfahren muss es demgegenüber bei den beiden Hinweisen auf die Möglichkeit von Konstellationen, die eine Abstimmung erfordern, und auf die in diesem Fall auftretende Problematik des Auseinanderfallens von Variantenentscheid und durch Dritte anfechtbarem nachgelagerten Entscheid sein Bewenden haben. 15. Schliesslich ist kurz auf einen Aspekt einzugehen, der von den Parteien nicht thematisiert wurde: Die angefochtene Gesamtverfügung umfasst keine Ausnahmebewilligung für Bauten ausserhalb der Bauzonen im Sinne von Art. 24 RPG, obwohl es sich bei der Schüttung um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben handelt (vgl. E. 5.3.1), das offenkundig ausserhalb einer Bauzone realisiert wird. Denkbar wäre zunächst, gestützt auf § 309 Abs. 2 lit. c PBG (vgl. dazu bereits E. 4.2.1) zu argumentieren, die von der wasserrechtlichen Konzession eingeschlossene baurechtliche Bewilligung umfasse auch die raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung. In der Lehre wird sodann vertreten, die konzessionsrechtlich erfassten, Oberflächengewässer beanspruchenden Bauten und Anlagen seien nur zulässig, soweit sie standortgebunden seien, während es für andere Bauten und Anlagen einer Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 ff. RPG bedürfe (Michael Steiner/Thomas Wipf, in: Zürcher Planungs- und Baurecht, 7. Auflage 2024, Hrsg. Christoph Fritzsche/Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Bd. 1, S. 215, für Ersteres unter Verweis auf BGE 115 Ib 472). Ganz abgesehen davon, dass es sich aber bei der Standortgebundenheit gerade um die eine der gemäss Art. 24 RPG zu prüfenden Voraussetzungen handelt, ist gemäss dem genannten Entscheid die entscheidende Frage vielmehr, ob das wasserbauliche Sonderrecht eine besondere Regelung enthält, wobei im konkreten – den Kanton Zürich betreffenden Verfahren – die Notwendigkeit der Anwendung von R2.2023.00128 Seite 156

Art. 24 RPG gerade offen gelassen wurde (a.a.O., E. 2.b). Es fällt denn auch auf, dass in anderen Verfahren betreffend bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern jeweils eine raumplanungsrechtliche Ausnahmebewilligung zusätzlich zur wasserrechtlichen Konzession erteilt wurde (vgl. VB.2011.00608 vom 21. Dezember 2011 [betreffend Seesteg], Sachverhalt lit. I und Erw. 3; BRGE II Nrn. 0140/2023 – 0141/2023 vom 20. Juni 2023 [betreffend Hafenanlage], Sachverhalt lit. A und Erw. 7.2 [www.baurekursgericht-zh.ch; nicht publiziert in BEZ 2023 Nr. 27]). Indessen unterscheidet sich die vorliegend zu beurteilende Konstellation gegenüber den genannten Entscheiden insofern, als Gegenstand der angefochtenen Bewilligungen eine altlastenrechtliche Sanierung bildet, womit die Standortgebundenheit von vornherein zu bejahen ist. Zugleich ist zumindest im Rahmen der Konzessionserteilung eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen (vgl. § 43 WWG; Steiner/Wipf, a.a.O., S. 215; BRGE II Nrn. 0140/2023 – 0141/2023 vom 20. Juni 2023, E. 7.2 [www.baurekursgericht-zh.ch; nicht publiziert in BEZ 2023 Nr. 27]), wobei diese (wie auch die altlastenrechtliche Verhältnismässigkeit) vorliegend aufgrund des in E. 7 Dargelegten noch nicht zu überprüfen war. Da mit dieser Interessenabwägung auch die zweite der Voraussetzungen gemäss Art. 24 RPG abgedeckt wird, erweist es sich als vertretbar, wenn im Rahmen der angefochtenen Gesamtverfügung auf eine selb-

ständige Prüfung unter diesem Titel verzichtet wurde. 16. Zusammengefasst ergibt sich, dass auf den Rekurs der Rekurrentin 1 nicht einzutreten ist. Der Rekurs der Rekurrenden 2 bis 12 ist teilweise gutzuheissen. Demgemäss sind der Beschluss der Baukommission Uetikon am See vom 22. Mai 2023 und die Gesamtverfügung der Baudirektion Nr. BVV 21-0482\_P1 / UVP 0723-1 vom 11. April 2023 aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen (vgl. insbesondere E. 7.2.5) und zu neuem Entscheid (unter Beachtung insbesondere des in E. 7.2.6, E. 12 und E. 14 Ausgeführten) an die Vorinstanzen zurückzuweisen. Der Verfahrensanhänger auf Einholung eines Fachberichts des BAFU zur Bewilligungsfähigkeit der Seeschüttung aus gewässerschutz- und altlasten-rechtlicher Sicht ist abzuweisen. R2.2023.00128 Seite 157

17.1 Die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur erneuten Abklärung gilt kosten- und entschädigungsmässig als volles Obsiegen (BGr 1C\_63/2016 vom 25. August 2016). Da die ungenügende Sachverhaltsabklärung inhaltlich lediglich die Gesamtverfügung betrifft, sind der Baukommission Uetikon am See keine Kosten aufzuerlegen. Umgekehrt führt die Anwendung des Verursacherprinzips jedoch im vorliegenden Fall auch nicht zur alleinigen Kostentragung durch die Baudirektion, sondern sind die Verfahrenskosten grundsätzlich (vgl. zur Rekurrentin 1 nachstehend) der Baudirektion, und dem Kanton Zürich je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 13 VRG). Dies aus folgendem Grund: Der Kanton Zürich wurde in seiner Eigenschaft als Bauherrschaft (vgl. act. 4 S. 1) in das Rekursverfahren einbezogen (vgl. act. 12), wobei sich diese Eigenschaft vorliegend mit derjenigen des Realleistungspflichtigen, welche jeweils dem AWEL zugeschrieben wurde, überschneidet (vgl. act. 11.4 S. 1, wo als Realleistungspflichtige das "AWEL in seiner Funktion als Bauherrin" bezeichnet wird; ebenso act. 19.9 S. 1). Zum gleichen Ergebnis führt die Überlegung, dass gemäss Art. 20 Abs. 1 AltIV der Standortinhaber realleistungspflichtig ist, dies in erster Linie den Eigentümer betrifft (vgl. Caluori, a.a.O., S. 242) und gemäss Art. 5 Abs. 2 Satz 2 WWG ausgeschiedene öffentliche Oberflächengewässer Eigentum des Staates sind (vgl. zum Eigentum als Anknüpfungspunkt auch bereits act. 40.2 S. 2). Nachdem aber die Ausarbeitung der Variantenstudie dem Realleistungspflichtigen obliegt, trifft diesen vorliegend eine Mitverantwortung für die in diesem Rahmen erfolgte ungenügende Sachverhaltsabklärung, so dass es sich rechtfertigt, ihn hälftig an der Kostentragung zu beteiligen. Demgegenüber führt die Anwendbarkeit des Verursacherprinzips zufolge mangelhafter Sachverhaltsabklärung (vgl. Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 59) nicht auch zu einer Kostentragungspflicht der B AG, da diese insoweit – als nicht Realleistungspflichtige – keine Mitverantwortung trifft. Keine kostenmässigen Auswirkungen hat sodann der Umstand, dass die Nichtigkeit der angefochtenen Entscheide verneint und daher der Hauptantrag abgewiesen wurde, entspricht dies doch eher der Konstellation, in welcher sich nur ein Teil der Rügen als begründet erweist, als einem eigentlichen Teilobsiegen. Die (minimalen) Kosten für das Nichteintreten auf den Rekurs der Rekurrentin 1 sind sodann dieser zu auferlegen, unter solidarischer Haftung der weiteren Rekurrenden. Damit ergibt sich, dass die Verfahrenskosten zu 1/40 dem Verein A (unter solidarischer Haftung jedes einzelnen der Rekurrenden 2 bis 12) und zu je 39/80 der Baudirektion Kanton R2.2023.00128 Seite 158

Zürich und dem Kanton Zürich aufzuerlegen sind. Mit Blick auf die Kostenhöhe (vgl. sogleich) ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass sich aufgrund des Verfahrensausgangs eine Auseinandersetzung mit den rekurrentischen Vorbringen betreffend die bei Bemessung

der Gerichtsgebühr zu berücksichtigende Gewährleistung des Zugangs zum Gericht erübrigt. Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmten Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Plüss, a.a.O., § 13 Rz. 25 ff.). Im Lichte des vorliegend gegebenen tatsächlichen Streitinteresses (grossflächige altlastenrechtliche Sanierung mit hohen Baukosten in jeder der diskutierten Varianten [vgl. zu den Gesamtkosten act. 19.10 S. 32]), des getätigten Verfahrensaufwandes (vierfacher Schriftenwechsel; mehrere, teilweise umfangreiche Zwischenverfügungen), des Umfangs des vorliegenden Urteils sowie des Umstandes, dass mehrere Verfügungen zu beurteilen waren, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 40'000.-- festzusetzen (BGr 1C\_566/2015 vom 18. Februar 2016, E. 2; BGr 1C\_244/2013 vom 4. Juli 2013, E. 4; BRGE II Nrn. 0162 und 0163/2012 vom 23. Oktober 2012, E. 16, in BEZ 2014 Nr. 36; Entscheid bestätigt mit VB.2012.00774 vom 22. August 2013, dieser bestätigt mit BGr 1C\_810/2013 vom 14. Juli 2014; www.baurekursgericht-zh.ch). 17.2 Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr. R2.2023.00128 Seite 159

Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zuspreehung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend den Rekurrierenden 2 bis 12 zulasten des Kantons Zürich (als privater Rekursgegner; vgl. Art. 17 Abs. 3 VRG) eine Umtriebsentschädigung in Höhe von insgesamt Fr. 5'700.-- (entsprechend 38/40 Obsiegensüberschuss der vollen Umtriebsentschädigung) zuzusprechen. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zuspreehung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56; www.baurekursgericht-zh.ch). 17.3 Es liegt ein Rückweisungsentscheid vor, der als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren ist. Dessen Anfechtbarkeit richtet sich nach § 19a Abs. 2 VRG. Das Baurekursgericht erkennt: I. Auf den Rekurs des Vereins A wird nicht eingetreten. II. Der Verfahrensantrag auf Einholung eines Fachberichts des BAFU zur Bewilligungsfähigkeit der Seeschüttung aus gewässerschutz- und altlastenrechtlicher Sicht wird abgewiesen. III. Der Rekurs der Rekurrierenden 2 bis 12 wird teilweise gutgeheissen. Demgemäss werden der Beschluss der Baukommission Uetikon am See vom 22. Mai 2023 und die Gesamtverfügung der Baudirektion Nr. BVV 21-0482\_P1 / UVP 0723-1 vom 11. April 2023 aufgehoben und die Sache zur weiteren Sachverhaltsabklärung im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanzen zurückgewiesen. R2.2023.00128 Seite 160

IV. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus Fr. 40'000.-- Gerichtsgebühr Fr. 750.-- Zustellkosten Fr. 40'750.-- Total ===== werden zu 1/40 dem Verein A (unter

solidarischer Haftung jedes einzelnen der Rekurrierenden 2 bis 12) und zu je 39/80 der Baudirektion Kanton Zürich und dem Kanton Zürich auferlegt. Rechnungen und Einzahlungsscheine werden den Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen. V. Der Kanton Zürich wird verpflichtet, den Rekurrierenden 2 bis 12 eine Umtriebsentschädigung von insgesamt Fr. 5'700.-- zu bezahlen. VI. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. R2.2023.00128 Seite 161

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.